

Satzung – Entwurf –

des SC Neuastenberg-Langewiese 1908 e. V.

(Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für Mitglieder bzw. deren Funktionen angegeben sind, so stehen diese sowohl für die männliche als auch für die weibliche und die diverse Bezeichnung.)

§1

Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der Sportclub Neuastenberg-Langewiese 1908 e.V. – nachfolgend Verein oder SCNL genannt – ist entstanden durch Zusammenschluss des Sportclubs Neuastenberg 1908 e.V. und des Ski-Klubs Langewiese 1910.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 59955 Winterberg.
- 3.) Er ist unter der Register-Nr. VR 30078 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg eingetragen.
- 4.) Der SCNL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein setzt sich weiter zur Aufgabe, durch sinnvolle Freizeitgestaltung zur Erziehung der Jugend beizutragen. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.

§ 2

Mittelverwendung

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Der Verein führt:

- a) Kinder und Jugendmitglieder bis 15 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht
- b) Mitglieder ab 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht
- c) Ehrenmitglieder

2.) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Hauptvorstands. Er kann seine Rechte übertragen. In Ablehnungsfällen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Beschluss endgültig ist.

3.) Der freiwillig Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Hauptvorstand erfolgen. Mit dem Tage der Wirksamkeit der Austrittserklärung erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Ausschlussgründe sind:

- a) Vorsätzlicher und beharrlicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung der Vereinsorgane und gegen die Vereinsdisziplin und Kameradschaft.
- b) Schwere Schädigung der Belange des Vereins nach außen.
- c) Beitragsrückstand, wenn schriftliche Mahnung erfolglos war.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung kann angerufen werden, deren Beschluss endgültig ist. Er wird mit einfacher Mehrheit gefasst; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

5) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über ganze oder teilweise Stundung oder über Erlass entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Vereinsorgane, Gliederungen und Verbandszugehörigkeit

1.) Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der geschäftsführende Vorstand,
der Hauptvorstand,
der Gesamtvorstand,

2.) Gliederungen des Vereins sind:

die Skiabteilung
die Schwimmabteilung
die Freizeit- und Breitensportabteilung

Weitere Abteilungen und Ausschüsse können gemäß der Schlussbestimmung zugelassen werden.

Der Verein ist durch seine Abteilungen automatisch Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die Abteilungen unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen der Verbände.

§ 5

Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern. Die Tagesordnung kann folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte,
- b) Entlastung der Vorstände,
- c) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, Haupt- und Gesamtvorstand,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
- e) Beschlussfassung über gestellte Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in den Ortschaften Neuastenberg und Langewiese unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selbst, durch den Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Gesamtvorstand vorbereitet und einberufen. In der Tagesordnung muss enthalten sein:

- a) Jahresberichte,
- b) Entlastungen,
- c) Wahlen und Bestätigungen,
- d) Haushaltsplan,
- e) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Auf Antrag aus der Versammlung muss geheime Abstimmung erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann seine Rechte übertragen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer abzuzeichnen ist.

2.) Mit der Prüfung der Vereinskasse beauftragt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins. Diese haben in der nächsten Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand, Hauptvorstand und Gesamtvorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassenwart.

2.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

3.) Der Hauptvorstand wird gebildet aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
dem stellvertretenden Geschäftsführer,
dem stellvertretenden Kassenwart,
und den Abteilungsleitern.

4.) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
dem Jugendwart,
dem Fachwart Mitgliederverwaltung
dem Vereinsheimwart,
dem Schießstandwart,
dem Fachwart Sportanlagen,
dem Fachwart Catering,
dem Pressewart,
dem Protokollführer/Internet.

Weitere Fachwarte können im Bedarfsfall gewählt werden.

5.) Die Wahl der Vorstände und Fachwarte erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre in abwechselnder Reihenfolge:

1. Jahr:

1. Vorsitzender, Kassenwart, stellv. Geschäftsführer, die Abteilungsleiter, Jugendwart, Fachwart Mitgliederverwaltung, Pressewart und ein Kassenprüfer

2. Jahr:

stellv. Vorsitzender, Geschäftsführer, stellv. Kassenwart, Schießstandwart, Fachwart Sportanlagen, Fachwart Catering, Vereinsheimwart, Protokollführer/Internet und ein Kassenprüfer

Eine Mehrfachbesetzung der Vorstandsämter ist möglich, sowohl dadurch, dass ein Amt durch mehrere Personen ausgeübt wird, als auch, dass eine Person mehrere Ämter übernimmt.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Fachwart während der Amtszeit zurück, so wählt der Hauptvorstand eine Ersatzperson, welche durch die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu bestätigen ist. Andernfalls erfolgt dann eine Neuwahl.

Tritt der Vorsitzende zurück, so führt der stellvertretende Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Neuwahl (Ersatzwahl) kann auch außerhalb der Reihe, dann für den Rest der Amtszeit, erfolgen.

6.) Das Aufgabengebiet der Vorstände gliedert sich in:

- a) Wahrung der in § 1 festgesetzten Ziele,
- b) Abstimmung der Arbeit der einzelnen Fachwarte aufeinander,
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung der Vereinskasse und des Gesamtvermögens, Beratung und Aufstellung des Haushaltsplans,
- e) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zur besonderen Beschlussfassung vorbehalten sind.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche ergeben sich aus den Ämtern. Die Abteilungen regeln die internen Zuständigkeiten in eigener Verantwortung.

7.) Die Vorstände treten nach Bedarf zusammen. Der Hauptvorstand muss zusammentreten, wenn drei Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer beantragen. Die Einladung soll in der Regel drei Tage vorher ergehen. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand bereitet die Jahreshauptversammlung vor und tagt mindesten einmal im Jahr.

Werden Mitglieder des Gesamtvorstandes oder der einzelnen Abteilungen, welche nicht Mitglied des Hauptvorstandes sind, zu Sitzungen des Hauptvorstandes eingeladen, so haben sie dort für ihr Fachgebiet Stimmrecht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung sollte in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. durchgeführt werden.

Einnahmen sind die Mitgliedsbeiträge, die Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen sowie Zuschüsse, Sponsorengelder und Spenden für den Verein. Außerdem die Überschüsse aus Verpachtungen und Vermietungen.

Ausgaben des Vereins sind alle regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben wie: Versicherungen, Verbandsbeiträge, Zeitungsgelder und dergleichen, laufende Kosten des Sportbetriebs, Entschädigungen der Übungsleiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2, die Auslagen des Geschäftsverkehrs des Vereins, Fahrgelder, Startgelder sowie die Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Geräten und Anlagen.

Auf dieser Grundlage stellt der Hauptvorstand für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.

§ 7

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag in besonderen Fällen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Vorstände dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Die gewählten Mitglieder müssen die Ämter jeweils annehmen (Ehrenamt). Die Ausschussmitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig und sind keinerlei Weisungen seitens der Organe des SCNL unterworfen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die aus Anlass der Vereinsarbeit entstehen, zu schlichten. Der Ausschuss ist nicht befugt, irgendwelche Entscheidungen zu treffen. Seine Arbeit beschränkt sich darauf, die Streitigkeiten durch seine Vermittlung oder schiedsrichterliche Empfehlung zu bereinigen.

§ 8

Ehrungen und Auszeichnungen

1.) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht oder die ihm jahrzehntelang angehört haben. Ausscheidende Vorsitzende und Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstands.

2.) Der Verein verleiht für 25- und 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, sowie für verdiente Sportler Ehrennadeln. Die Dauer der Mitgliedschaft in den bisherigen Vereinen, aus denen der SCNL hervorgegangen ist, zählt bei der Errechnung der Mitgliedschaftsdauer mit.

3.) Es können auch andere Ehrungen vorgenommen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig ist.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Winterberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Neuastenberg und Langewiese zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmung

1.) Im Verfolg dieser Satzung kann der Hauptvorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsordnungen für den geschäftsführenden Vorstand, den Hauptvorstand, den Gesamtvorstand sowie die Abteilungen erlassen.

2.) Ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

Neuastenberg-Langewiese, den 11. Oktober 1975

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am